

Linzer Diözesanblatt

CXXX. Jahrgang

1. Juli 1984

Nr. 7

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| 85. Statut der Revisionsstelle der Diözese Linz | 90. Theologiestudium ohne Matura in Salzburg |
| 86. Weisungen für die Spendung des Bußsakramentes | 91. Salzburger Hochschulwochen 1984 |
| 87. Nachlaß (Erlaß) der Exkommunikation wegen Abtreibung | 92. Personen-Nachrichten: Ernennung — Auszeichnungen — Todesfälle |
| 88. Dank der Apostol. Nuntiatur in Österreich für den Peterspfennig | 93. Aviso: Juli-Intention der Caritas — MIVA-Christophorus-Aktion 1984 — Aktenplan für Pfarrkanzlei — „Missionarisches Jahr der Evangelikalen“ Impressum |
| 89. Katholisch-Theologische Hochschule Linz | |

85. Statut der Revisionsstelle der Diözese Linz

I. Wesen und Aufgabe

1. Die Revisionsstelle der Diözese Linz ist eine von den Ämtern der Bischöflichen Kurie unabhängige Einrichtung. Sie ist dem Diözesanbischof unmittelbar verantwortlich.
2. Die vorrangige Aufgabe der Revisionsstelle ist die sachverständige Anleitung und Beratung; in weiterer Folge die Prüfung und Kontrolle aller Dienst- und Verwaltungsstellen der Bischöflichen Kurie und der anderen Einrichtungen und Verwaltungskörper der Diözese, um die Wirtschaftlichkeit der Gebarung und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung dieser Einrichtungen zu gewährleisten.
3. Die Revisionsstelle greift in die eigentliche Verwaltungstätigkeit nicht ein. Sie enthebt daher die Organe der Verwaltung nicht von ihrer Verantwortung gegenüber den Normen des staatlichen und kirchlichen Rechtes.

II. Organe der Revision

1. Die Revisionsstelle der Diözese Linz wird von einem Revisor geleitet, dem das nötige Fach- und Hilfspersonal beigeordnet ist.
2. Für die Revision der pfarrlichen Verwaltungskörper und der Kirchenbeitragsstellen ist die Finanzkammer zuständig. Der Ordinarius kann aber die Revisionsstelle mit der Prüfung und Kontrolle einzelner dieser Einrichtungen beauftragen. Ebenso entscheidet der Ordinarius auf Antrag der Revisionsstelle oder des Diözesankirchenrates oder der zu prüfenden Verwaltungseinheit, ob, in welchen Fällen und

in welchem Umfang ein externer Wirtschaftsprüfer einzuschalten ist.

3. Alle mit Aufgaben der Revision betrauten Personen sind verpflichtet, über alle Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihres Dienstes machen, strengste Verschwiegenheit zu beobachten, soweit nicht dienstliche Gründe ein anderes Verhalten gebieten.

III. Die Durchführung der Revision

1. Allgemeine Richtlinien

- a) Der Revisor ist verpflichtet, von sich aus oder über Antrag einzelner Verwaltungseinheiten seinen sachverständigen Rat zur Verfügung zu stellen, um etwaige Beanstandungen im Zuge einer Überprüfung oder Kontrolle von vornherein hintanzuhalten. Im übrigen ist der Revisor verpflichtet, seine Tätigkeit nach Maßgabe bestehender Rechtsvorschriften bzw. nach den ihm erteilten Aufträgen durchzuführen.
- b) Die Prüfungs- und Kontrolltätigkeit der Revisionsstelle erfolgt in den Räumen der zu kontrollierenden Stelle. Der Revisor und seine Mitarbeiter sind berechtigt, alle Verwaltungs- und Betriebsräume auch unangemeldet zu betreten, die Bücher, Schriften und Belege einzusehen und Bestände jeder Art zu kontrollieren.
- c) Der Revisor kann von allen Mitarbeitern im kirchlichen Dienst die ihm zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich scheinenden Auskünfte und Aufklärungen schriftlich oder mündlich verlangen. Wenn er es wünscht, ha-

ben die Befragten eine Erklärung abzugeben, daß alle Auskünfte wahrheitsgemäß erfolgten und keine Informationen verheimlicht wurden, von denen die Befragten annehmen mußten, daß sie für ihre Revisionsarbeit von Bedeutung sind.

d) Alle in diesem Statut aufgezeigten Rechte und Verpflichtungen der Revisionsstelle gelten sowohl für die eigentliche Revisionsstelle der Diözese Linz als auch für die Revisionsorgane in der Diözesanfinanzkammer, die die Kirchenbeitragsstellen und die pfarrlichen Verwaltungsstellen zu prüfen und zu kontrollieren haben.

2. Bestandsaufnahmen der Barmittel und Wertpapiere

a) Der Revisor hat im Zuge der Revision in Gegenwart der Verantwortlichen Bestandsaufnahmen der vorhandenen Barmittel und Wertpapiere vorzunehmen und mit den buchmäßigen Beständen zu vergleichen. Ferner hat er zu prüfen, ob die vorhandenen Geldmittel, Wertpapiere und Effekten sicher verwahrt sind.

b) Vorräte und Gegenstände des Anlagevermögens sind anhand der Inventurunterlagen bzw. der Inventarien buchmäßig zu überprüfen. Nach dem Ermessen des Revisors kann auch eine körperliche Aufnahme des Anlagevermögens vorgenommen werden.

3. Rechnungswesen

a) Das Rechnungswesen der diözesanen Verwaltungskörper soll nach einheitlichen Grundsätzen aufgebaut und eingerichtet werden, damit die gegenseitige Abstimmung und Vergleichbarkeit möglich ist. Der Revisor hat also unter Beachtung dieser Grundsätze die nötige Beratung und Hilfe zu geben. Ziel dieser Bemühungen soll sein, das Rechnungswesen möglichst rationell zu organisieren und abzuwickeln.

b) Die Prüfung des Rechnungswesens umfaßt die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens; sonstige Aufzeichnungen sind auf ihre Zweckmäßigkeit und Abstimmbarkeit mit der Buchhaltung zu überprüfen.

c) Bei Vorhandensein elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hat der Revisor die Ordnungsmäßigkeit der Datenerfassung und Datenverarbeitung, die Zweckmäßigkeit der Datenverarbeitung und die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherung zu prüfen.

4. Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse

a) Der Revisor hat im Bedarfsfall zu prüfen, ob die betreffende Verwaltungseinheit ihren satzungs- oder statutengemäßen Aufgabenbe-

reich erfüllt, ob die Geschäftsführung (Leitung) nach in der Satzung oder im Statut verankerten Grundsätzen erfolgt, ob die erforderlichen Vollmachten für die Außenvertretung und die Zeichnungsberechtigung vorhanden sind und ob auch für die interne Kontrolle im nötigen Ausmaß Vorsorge getroffen ist.

b) Der Revisor hat die Wirtschaftlichkeit unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, der Zweckmäßigkeit und des Personaleinsatzes im Hinblick auf die vorgegebenen Zielsetzungen der betreffenden Verwaltungseinheit (Dienststelle, Amt, Einrichtung) zu prüfen.

c) Der Revisor hat zu prüfen, ob nach den bestehenden Regelungen die Gebarung im Rahmen eines Haushaltsplanes und eines Rechnungsabschlusses erfolgt und ob diese Rechnungswerke in formeller und materieller Hinsicht richtig sind, insbesondere, ob sie aus der Buchhaltung richtig und periodengerecht abgeleitet wurden.

IV. Abschluß der Revision

a) Über das Ergebnis der Revision hat der Revisor einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Der Bericht hat das Ergebnis klar, übersichtlich und vollständig wiederzugeben. Der Entwurf des schriftlichen Berichtes ist der Leitung der revidierten Stelle zur Stellungnahme vorzulegen. Sachlich berechnete Einwände sind bei Stichhaltigkeit im endgültigen Revisionsbericht zu berücksichtigen.

b) Im Revisionsbericht ist auch festzustellen, ob das Ergebnis der vorangegangenen Revision den zuständigen Organen zur Kenntnis gebracht wurde, inwieweit aufgezeigte Mängel behoben sind und den Aufträgen und Empfehlungen des Revisors entsprochen worden sind.

c) Der endgültige Revisionsbericht ist einer vom Ordinarius zu bestimmenden Arbeitsgruppe vorzulegen, die mit dem Revisor und Vertretern der geprüften Verwaltungseinheit das Prüfungsergebnis bespricht, weitere Maßnahmen vorschlägt und bei Schwierigkeiten und Konflikten vermittelnd eingreift. Der Diözesankirchenrat und der Ordinarius sind zu informieren.

Mit Zustimmung des Konsistoriums vom 7. Februar 1984 hat der Herr Diözesanbischof Maximilian Aichern dieses Statut der Revisionsstelle der Diözese Linz bestätigt, dessen Veröffentlichung angeordnet und bestimmt, daß es mit dem Datum der Promulgation in Kraft tritt. Mit gleichem Datum wurde Wirtschaftstreuhänder Dkfm. Dr. Franz Punz, wohnhaft in 4020 Linz, Volksfeststraße 24, als Bevollmächtigter des Diözesanbischofs für die Leitung und Beratung der Revisionsstelle der Diözese Linz bestellt.

86. Weisungen für die Spendung des Bußsakramentes

Der am 27. November 1983 in Kraft getretene Codex Iuris Canonici enthält wichtige Neuerungen in bezug auf die Spendung des Bußsakramentes.

I. Beichtvollmacht

1. Pfarrer und Pfarrern Gleichgestellte, das sind: Provisoren, Administratoren (im Sinne von Vertretern amtsbehinderter Pfarrer) und Vicarii substituti, haben kraft ihres Amtes Beichtvollmacht. Diese von Amts wegen verliehene Beichtvollmacht gilt für alle Gläubigen überall auf der Erde, es sei denn, ein Ordinarius (Bischof oder Gleichgestellter oder ein Höherer Oberer) widerruft diese Vollmacht für sein Gebiet bzw. für seine Untergebenen.

2. Wer bisher die Beichtvollmacht vom Bischof von Linz hatte, hat diese auch weiterhin für die Zeit, die im Dokument angegeben ist.

3. Priester aus Orden und aus anderen Diözesen, die bisher Beichtvollmacht von einem anderen Ordinarius hatten, behalten diese ihre Vollmacht entsprechend dem Dokument weiter.

4. Die Beichtvollmacht erstreckt sich auf alle Katholiken, einschließlich der Ordensleute und Noviz(inn)en, auf Angehörige der nichttunierten Ostkirchen, sofern ihnen kein Beichtvater der eigenen Kirche zur Verfügung steht und sie darum bitten (can. 844 § 3; Ökumenisches Direktorium, Art. 46). Andere nichtkatholische Christen dürfen zu den Sakramenten der Buße, des Altares und der Krankensalbung nur bei Todesgefahr und in schwerer Notlage zugelassen werden, sofern ihnen kein Amtsträger der eigenen Religionsgemeinschaft zur Verfügung steht, wenn ihr Glaube im Einklang mit dem Glauben der katholischen Kirche steht, sie in der rechten Disposition sind und sie von sich aus darum bitten (can. 844 § 4; Ökumenisches Direktorium, Art. 55).

II. Dispensvollmacht

Mit der Beichtvollmacht verbunden ist die Vollmacht, von privat abgelegten Gelübden zu dispensieren, unter der Voraussetzung, daß die Dispens nicht wohlerworbene Rechte Dritter berührt (can. 1196); die durch ein privates Gelübde versprochene Leistung kann vom Gelobenden selbst in ein besseres oder gleichwertiges Gut umgewandelt werden (can. 1197).

III. Rechte Verwaltung bzw. Spendung des Bußsakramentes

1. Spender des Bußsakramentes ist ausschließlich der gültig geweihte Priester. Zur gültigen Lossprechung von Sünden bedarf er außer der Weihe der von einem Ordinarius gegebenen Vollmacht.

Von der allgemein gegebenen Vollmacht kann

ein Priester in gültiger Weise überall Gebrauch machen; diese Vollmacht gilt allen Gläubigen gegenüber. Ein Ortsordinarius kann aber für sein Gebiet die Ausübung dieser Vollmacht untersagen, ebenso ein Höherer Oberer für die ihm Anvertrauten.

Die allgemeine (= ständige oder habituelle) Beichtvollmacht muß schriftlich gegeben werden.

Die Beichtvollmacht geht verloren durch Widerruf, bei Ausscheiden aus einem Amt, mit welchem Beichtvollmacht verbunden war, bei Exkardination und bei Verlust des Wohnsitzes, wenn aufgrund des Wohnsitzes die Beichtvollmacht verliehen wurde.

2. Für einen in Todesgefahr Befindlichen hat jeder Priester Beichtvollmacht: Er kann ihn von allen Sünden lossprechen und ihm alle Zesuren erlassen.

3. Das Beichtgeheimnis ist durch das Gesetz äußerst streng geschützt. Eine Dispens davon gibt es nicht. Bei Verletzung des Beichtsiegels droht die Tatstrafe der Exkommunikation, deren Nachlaß dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist (can. 1388 § 1).

4. Jeder Seelsorger hat die schwere Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Gläubigen hinreichende Beichtgelegenheit zu günstigen Zeiten haben.

5. Eigentlicher Ort für die Entgegennahme der Beichte ist das Gotteshaus (Kirche oder Oratorium). Außerhalb des Beichtstuhles soll die Beichte nur aus einem gerechten Grund entgegengenommen werden (can. 964).

6. Der Beichtvater hat immer zu bedenken, daß er bei der Spendung des Bußsakramentes als Bevollmächtigter der Kirche und als Arzt wirkt, wobei er Gottes Gerechtigkeit und Barmherzigkeit vertritt; er muß daher immer die Ehre Gottes und das Seelenheil der Menschen vor Augen haben. In der Ausübung dieser Aufgabe ist der Beichtvater verpflichtet, die Lehre der Kirche und die von der kirchlichen Autorität gegebenen Weisungen zu beachten.

7. Die Lossprechung eines Mitschuldigen („absolutio complicitatis“: can. 977) wird mit der von selbst eintretenden Strafe der Exkommunikation bedroht, deren Nachlaß dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist. Nur in Todesgefahr ist die Lossprechung eines Mitschuldigen gültig und erlaubt und von keiner Strafe bedroht. Ebenso wird die Verführung eines Pönitenten durch den Beichtvater („solicitatio“) auch im neuen Codex mit schweren Strafen bedroht (can. 1387).

Wenn ein Pönitent bekennt, fälschlich einen unschuldigen Beichtvater bei der kirchlichen Autorität des Vergehens der im Zusammenhang mit der Beichte geschehenen Verführung zu einer Sünde gegen das 6. Gebot bezichtigt

zu haben, darf erst absolviert werden, wenn er vorher in aller Form die falsche Anzeige zurückgezogen hat und bereit ist, den angerichteten Schaden wiedergutzumachen.

IV. Sakramentale Generalabsolution

Can. 960: Die persönliche Einzelbeichte ist der ordentliche Weg, auf dem die Christgläubigen die Versöhnung mit Gott und mit der Kirche erlangen. Die sakramentale Generalabsolution darf daher nur in Todesgefahr und bei schwerwiegender Notwendigkeit erteilt werden. Eine solche liegt in der Diözese Linz im allgemeinen nicht vor. Eine Ausnahme kann entstehen, wenn das unmittelbare Verlangen einer großen Zahl von Gläubigen, zur Beichte zu gehen, trotz aller Vorsorge aus unvorhergesehenen Gründen nicht erfüllt werden kann und daher diese Personen durch längere Zeit die Gnade des Sakramentes entbehren müssen. Über diese Notlage und die in ihr erteilte Generalabsolution ist in jedem Falle ehestens Meldung an das Bischöfliche Ordinariat zu erstatten. Sollte Zeit vorhanden sein, muß die Erlaubnis dazu im voraus eingeholt werden. Bei Schulbeichten und bei normalen Beichtgelegenheiten, wie etwa vor Gottesdiensten, ist die schwerwiegende Notwendigkeit einer sakramentalen Generalabsolution nicht gegeben. Die sakramentale Generalabsolution ist kein Ersatz für die persönliche Beichte der schweren Sünde. Die schweren Sünden sind in einer persönlichen Beichte innerhalb eines Jahres, auf jeden Fall aber vor der nächsten Generalabsolution zu bekennen. Die Gläubigen sind darüber zu unterweisen. Bei Bußgottesdiensten darf keine sakramentale Generalabsolution erteilt werden. Auch darüber sind die Teilnehmer ausdrücklich zu unterrichten (Kongregation für die Glaubenslehre vom 16. 6. 1972).

V. Von selbst eintretende Tatstrafen

Im neuen kirchlichen Gesetzbuch wurde die

87. Nachlaß (Erlaß) der Exkommunikation wegen Abtreibung

1. Im Sinne des Dekretes der Österreichischen Bischofskonferenz über Vollmachten der Beichtväter zum Nachlaß der Exkommunikation des can. 1398 CIC (Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz 1/1984/23) wird hiemit die schon bisher allen Beichtvätern in unserer Diözese gegebene Befugnis zum Nachlaß der Exkommunikation wegen Abtreibung (Linzer Diözesanblatt vom 15. Dezember 1965, Art. 128) erneuert.
2. Nach can. 1357 § 1 CIC ist jeder Beichtvater im Dringlichkeitsfall ermächtigt, die Exkommunikation des can. 1398 CIC wegen Abtreibung zu erlassen.
3. Allen Beichtvätern, die von dieser Befugnis Gebrauch machen, wird die Weisung erteilt,

Anzahl der von selbst eintretenden Tatstrafen (auch Kirchenstrafen „*latae sententiae*“ genannt) sehr stark reduziert; es verbleiben jedoch noch folgende von selbst eintretende Tatstrafen:

- Apostasie, Häresie, Schisma (Kirchenaustritt): Exkommunikation (can. 1363 § 1);
 - Hostienschändung: Exkommunikation, deren Nachlaß dem Apostolischen Stuhl reserviert ist (can. 1367);
 - Realinjurie (= tätlicher Angriff) gegen den Papst: dem Apostolischen Stuhl reservierte Exkommunikation (can. 1370 § 1);
 - Realinjurie gegen den Bischof: Interdikt; bei Klerikern zusätzlich Suspension (can. 1370 § 2);
 - Absolutio complicitis: Dem Apostolischen Stuhl reservierte Exkommunikation (can. 1378 § 1);
 - Versuchte Feier des eucharistischen Opfers ohne Priesterweihe: Interdikt; Suspension für Kleriker (can. 1378 § 2, n. 1);
 - Versuchte Lossprechung ohne gültige Beichtvollmacht: Interdikt; Suspension für Kleriker (can. 1378 § 2, n. 2);
 - Direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses durch den Beichtvater: dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation (can. 1388 § 1);
 - Falschanklage des Beichtvaters wegen Verführung zu einer Sünde gegen das 6. Gebot: Interdikt; Suspension für Kleriker (can. 1387; can. 1390 § 1);
 - Versuchte zivile Eheschließung durch Kleriker: Suspension; bei Religiösen: Interdikt (can. 1394 § 1 und 2).
- In Todesgefahr kann der Beichtvater von allen Kirchenstrafen lossprechen. Rekurspflicht besteht dann, wenn jene wieder genesen sind, denen gemäß can. 976 eine verhängte oder festgestellte oder dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Beugestrafe nachgelassen worden ist.

† Maximilian Aichern
Bischof

Erläuterungen

Das neue kirchliche Gesetzbuch ist bestrebt, forum internum und forum externum mehr als bisher zu unterscheiden und zu trennen. Die Lossprechung von Sünden („absolutio“) soll weiterhin dem forum internum angehören; der Nachlaß oder Erlaß von Kirchenstrafen („re-

missio“, nicht „absolutio“!) sollte in der Regel dem forum externum zugeführt werden — was für die Praxis aber erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Can. 1398 CIC bestimmt: „Wer eine Abtreibung vornimmt, zieht sich mit erfolgter Ausführung die Tatstrafe der Exkommunikation zu.“ Diese Strafe trifft als Tatstrafe außer der Mutter, die die Abtreibung veranlaßt, auch alle Mittäter, „wenn ohne ihr Handeln die Straftat nicht begangen worden wäre“ (can. 1339 § 2 CIC). Diese Strafe kann nach can. 1355 § 2 der Ortsordinarius nachlassen (vor allem auf gerichtlichem Wege), in der sakramentalen Beichte jeder Bischof, nach can. 1357 § 1 CIC im Dringlichkeitsfall auch jeder andere Beichtvater.

Dieser Dringlichkeitsfall ist nach dem genannten Canon immer dann gegeben, wenn es dem Pönitenten hart wäre, ohne sakramentale Losprechung in seiner schweren Sünde so lange zu bleiben, bis er auch den Erlaß der Exkommunikation durch den zuständigen Ordinarius erlangt hätte. Einer Pönitent, die sich nach einer Abtreibung oft genug nur mit großer Überwindung zur Beichte entschließt, fiel es schwer, wenn die Angelegenheit nicht sogleich in einem Akt erledigt würde. Es wäre auch die Geheimhaltungspflicht gefährdet, wenn man die Pönitentin den Beichtstuhl betreten, dann aber nicht zur Kommunion gehen sähe, und wenn man sie überdies, die sonst kaum eine häufig Beichtende ist, in wenigen Wochen wieder beim Beichtstuhl sähe. Der Dringlichkeitsfall ist hier durchwegs gegeben. Denn gemäß can. 1357 § 2 CIC müßte der Beichtvater, wenn er in einem derartigen Dringlichkeitsfall die Exkommunikation erläßt, dem Pönitenten die Pflicht auferlegen, daß nachträglich noch ein **Rekurs**, in der Regel an den zuständigen Ordinarius, eingelegt wird und die darauf ergehende Entscheidung abzuwarten ist. Den Rekurs kann der Pönitent selbst vornehmen; an seiner Statt kann jedoch auch der Beichtvater an den Bischof rekurrieren, dann freilich — wegen des Beichtgeheimnisses —, ohne den Namen des Pönitenten zu nennen. In letzterem Falle müßte der Pönitent nach etwa vier Wochen wieder zum Beichtvater zurückkehren, um die vom Bischof auferlegte Weisung entgegenzunehmen. Diese genannte Rekurspflicht gilt „sub

poena reincidentiae“ (can. 1357 § 2 CIC), so daß bei ihrer schuldhaften Unterlassung die nachgelassene Strafe der Exkommunikation nach Ablauf eines Monats von selbst wieder einträte.

Auf diese an sich bestehende **Rekurspflicht** wird nun mit der wiedergegebenen Regelung in der Diözese Linz **verzichtet**. Wohl ist der absolvierende und die Strafe nachlassende Beichtvater dann gehalten, seinerseits dem Pönitenten eine der Schwere der Straftat **angemessene Buße** und die Wiedergutmachung des etwa entstandenen Ärgernisses aufzuerlegen.

Für den dargelegten Verzicht auf den Rekurs sind allein seelsorgliche Gründe maßgebend. Pastorale Erfahrung lehrt, daß gerade beim Delikt der Abtreibung, das der Pönitent in besonderem Maße von völliger Verschwiegenheit umgeben wissen will, die Pflicht eines weiteren Rekurses blockierende Hemmungen auslöst, die selbst den Bußwilligen allzu leicht zurückschrecken lassen. Der Seelsorger wird oft genug dankbar sein, wenn er, ohne den Ernst des Deliktes im mindesten abschwächen zu wollen, von sich aus dem Pönitenten abschließend die Aussöhnung gewähren kann. Keineswegs soll mit dem erwähnten Verzicht auf den Rekurs das Delikt der Abtreibung irgendwie verharmlost werden. Ganz im Gegenteil ist es die erklärte Absicht des neuen Codex Iuris Canonici, die **Schwere dieses Deliktes** hervorzukehren. Denn bei dessen Erarbeitung hat man die früher recht hohe Zahl der von selbst eintretenden Exkommunikation auf ein Minimum reduziert. Wenn man nun gerade für die Abtreibung an dieser schwersten Kirchenstrafe festhält, zeigt dies zur Genüge, wie ernst die Kirche diesen ungeheuerlichen Angriff gegen das ungeborene Leben im Mutterschoße nimmt. Mit solcher Strafnorm, die als eine der ganz wenigen aufrechterhalten blieb, dokumentiert die Kirche vor aller Welt, wie sie über die Tötung des ungeborenen Kindes denkt und urteilt. Der Beichtvater, an den sich der Pönitent um Strafnachlaß wendet, wird ihm auch ohne die Rekurspflicht die ganze Schwere seines Tuns ins Bewußtsein rufen, ihm aber bei echter Reue und Umkehr die volle Aussöhnung mit Gott und der Kirche gewähren.

88. Dank der Apostolischen Nuntiatur in Österreich für den Peterspfennig

Der hochwürdigste Herr Bischof hat folgenden Dankesbrief erhalten:

Exzellenz, hochwürdigster Herr Bischof!
Dankend bestätige ich den Eingang der Summe von 511.710 Schilling auf dem Konto der Apostolischen Nuntiatur als Beitrag der Diözese Linz zum Peterspfennig für das Jahr

1983. Die Summe wurde der zuständigen Stelle beim Heiligen Stuhl übermittelt.
Mit dem Ausdruck meiner besonderen Wertschätzung und besten Grüßen

Ihr im Herrn verbundener

† Mario Cagna

Apostolischer Nuntius

(Wien, 22. Dezember 1983)

89. Katholisch-Theologische Hochschule Linz

Die Katholisch-Theologische Hochschule Linz, Theologische Fakultät, wurde mit Datum vom 25. Dezember 1978 als Theologische Fakultät „päpstlichen Rechtes“ auf fünf Jahre errichtet.

Dieser Status der Theologischen Fakultät wurde mit Schreiben der Kongregation für das katholische Bildungswesen, datiert mit 25. Dezember 1983, auf weitere fünf Jahre bestätigt.

90. Theologiestudium ohne Matura in Salzburg

Mitte September 1984 beginnt in Salzburg zum letztenmal der „Theologische Vorbereitungslehrgang“ für die Studienberechtigungsprüfung. Dieser einjährige Kurs soll Interessenten, die das 24. Lebensjahr vollendet und keine Matura haben, befähigen, ein Theologiestudium zu beginnen.

Vor Beginn dieses Vorbereitungslehrgangs muß von den Kandidaten eine Eignungsfeststellung abgelegt werden; diese findet voraussichtlich Anfang Juli 1984 statt. Alle Bewerber werden über den Termin und die Unterlagen, die vorzulegen sind, benachrichtigt.

Folgende Fächer werden während dieses Jahres im Halbtagsunterricht (nachmittags) gelehrt: Philosophisch-theologische Grundlagen, Deutsch, Latein und Geschichte.

Die Teilnehmer des Lehrganges werden hinsichtlich des Anspruchs auf Stipendien den ordentlichen Hörern einer Universität gleichgestellt; sie haben auch nach Abschluß des Vorbereitungslehrgangs grundsätzlich Anspruch auf Studienbeihilfe.

Genauere **Auskünfte** erteilen:

Univ.-Doz. DDr. Franz Ortner, Institut für Kirchengeschichte, Universitätsplatz 1, 5020 Salzburg, Tel. 0 66 2/44 5 11-297, und Dr. Michael Ernst, Institut für Neues Testament, Universitätsplatz 1, 5020 Salzburg, Telefon 0 66 2/44 5 11-261.

Anmeldung: An das Dekanat der Theologischen Fakultät, Universitätsplatz 1, 5020 Salzburg.

Anmeldung: ehestens.

91. Salzburger Hochschulwochen 1984

Thema: Die Zukunft der Zukunft

1. Woche: 30. Juli bis 4. August 1984

Vorlesungen:

1. Der Gott der Zukunft: Univ.-Prof. DDr. Eugen Biser, München
2. Zukunft: eine Herausforderung für die Pädagogik: Univ.-Prof. Dr. Egon Schütz, Köln
3. Daseinsangst und ihre Bewältigung: Univ.-Prof. Dr. Georg Scherer, Essen
4. Die Wissenschaft von der Zukunft: Univ.-Prof. Ing. Dr. Eduard Pestel, Hannover

Vorlesungen mit Kolloquium:

1. Medizin in der Welt von morgen: Univ.-Prof. DDr. Heinrich Schipperges, Heidelberg
2. Evolution: Univ.-Prof. Dr. Max Thürkauf, Basel
3. Die Zukunft der Kommunikation: Univ.-Prof. Dr. Christa Schwens, Essen

Seminare:

1. Texte aus der geheimen Offenbarung: Univ.-Prof. Dr. Anton Vögtle, Freiburg
2. Zukunftsbezogene Meinungsforschung

2. Woche: 6. August bis 11. August 1984

Vorlesungen:

1. Hoffnung als Grunddimension des Menschen: Univ.-Prof. Dr. Peter Henrici SJ, Rom
2. Chancen des Christseins: Univ.-Prof. Dr. Hans Rotter SJ, Innsbruck
3. Weltwirtschaft: Daten und Aussichten: Staatssekretär Dr. Hans Tietmeyer, Bonn
4. Zukunft jenseits des Todes: Univ.-Prof. Dr. Gottfried Bachl, Salzburg

Vorlesungen mit Kolloquium:

1. Arbeitswelt und Freizeit: Univ.-Prof. Dr. Lothar Roos, Bonn
2. Ethik der Ökologie: Univ.-Prof. Dr. Alfons Auer, Tübingen
3. Machbarkeit der Zukunft und ihre Grenzen: Univ.-Prof. DDr. Hans Tuppy, Wien

Seminare:

1. Gesellschaftsutopien: Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Seibt, Bochum
 2. Zukunftshoffnung oder Endzeiterwartung: Univ.-Prof. DDr. Heino M. Sonnenmans, Bonn
- Ausführliches Programm und Teilnahmebedingungen erhalten Sie unter der Anschrift: Salzburger Hochschulwochen, Postfach 219, 5010 Salzburg, Tel. 0 66 2/42 5 23.

92. Personen-Nachrichten

Ernennung

P. Josef Keler SDB wurde zum neuen **Provinzial** der österreichischen Provinz der Salesianer Don Boscos auf sechs Jahre ernannt; er wird sein Amt am 16. August 1984 übernehmen.

Auszeichnungen

Der Herr Bundespräsident hat dem Diözesankonservator, **Prof. Dr. Erich Widder**, das „Ehrenkreuz für Kunst und Wissenschaft I. Klasse“ verliehen.

Mit dem „Goldenen Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich“ wurden ausgezeichnet:

Hw. Mons. Kons.-Rat Rudolf Bramerdorfer, Stadtpfarrer in Linz-Christkönig;

P. Dr. Anton Gots OSCam., Obmann des Vereines „Lebenswertes Leben“, Behindertendorf Altenhof am Hausruck;

Franz Huber, Leiter des Beratungsdienstes der Kath. Aktion, Linz.

Todesfälle

Msgr. Franz Höckner, em. Dechant und Pfarrer von Unterweißenbach, ist am 4. Juni 1984 abends in Unterweißenbach verstorben.

Msgr. Höckner wurde am 21. Jänner 1905 in Gampern geboren und am 29. Juni 1932 in Linz zum Priester geweiht. Als Seelsorger wirkte er zuerst in Gutau, Großbraming, Dimbach, Unterweißenbach und in der Stadtpfarre Wels. Vom 1. Mai 1939 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1981 war er Pfarrer in Unterweißenbach, zwischen 1957 und 1981 auch Dechant des Dekanates Unterweißenbach und einige Jahre zugleich Dekanatskämmerer. Er blieb auch in seinem Ruhestand in seiner Pfarre Unterweißenbach, wo er bis zuletzt in der Seelsorge mitarbeitete. In Anerkennung seiner priesterlichen Tätigkeit wurde ihm der Titel Monsignore verliehen; die Gemeinde hat ihn zum Ehrenbürger von Unterweißenbach ernannt.

Das Begräbnis von Dechant Msgr. Höckner erfolgte am 8. Juni 1984 in Unterweißenbach.

Kons.-Rat Karl Landl, Pfarrer i. R. von Schwertberg, ist am 12. Juni 1984 in Schwertberg verstorben.

Pfarrer Landl wurde am 7. Jänner 1908 in Neumarkt im Mkr. geboren und am 29. Juni 1933 in Linz zum Priester geweiht. Er wirkte als Priester in folgenden Pfarren: Saxen, Oberkappel, St. Johann a. W., St. Georgen a. W., Altenberg, Sierning, Pucking und Windischgarsten. Seine Tätigkeit in Schwertberg begann er mit August 1940 als Kooperator, ein Jahr später wurde er Provisor. Von 1941 bis 1973 trug er als

Pfarrer die Verantwortung für die Pfarre Schwertberg; auch in seiner Pension blieb er dort und arbeitete noch tatkräftig in der Seelsorge mit. Die Gemeinde hat sein Wirken mit der Ernennung zum Ehrenbürger von Schwertberg gewürdigt.

Das Begräbnis von Pfarrer Landl fand am 15. Juni 1984 in Schwertberg statt.

Ehrenkanonikus Ferdinand Ansorge, em. Pfarrer von Münzbach, Spiritual der Barmherzigen Schwestern, ist am 14. Juni 1984 in Linz verstorben.

Kanonikus Ansorge wurde am 15. August 1903 in Steyr geboren und am 29. Juni 1926 in Linz zum Priester geweiht. Als Kooperator war er in Lochen, Zell a. d. Pram, Pichl bei Wels, Grieskirchen, Kreuzen und Enns tätig. 1937 wurde er zusätzlich als Landeskurat der Pfadfinder bestellt. Im Jahr 1938 kam er nach Münzbach, wo er bis 1961 die seelsorgliche Aufgabe als Pfarrer ausübte. Mit Oktober 1961 kam er als Krankenhausseelsorger und Spiritual der Barmherzigen Schwestern nach Linz. Mit 8. Dezember 1975 hat ihm Bischof Franciscus Sal. Zauner die Insignien als Ehrenkanonikus des Linzer Kathedraikapitels überreicht. Die Gemeinde Münzbach hat ihn in Anerkennung seiner Verdienste zum Ehrenbürger ernannt. Die Beisetzung erfolgte am 19. Juni 1984 auf dem St.-Barbara-Friedhof in Linz.

Kons.-Rat Alois Leitner, Pfarrer in Rechberg, ist am 27. Juni 1984 verstorben.

Pfarrer Leitner wurde am 26. Jänner 1908 in Dimbach geboren und am 29. Juni 1932 in Linz zum Priester geweiht. Seine Seelsorgetätigkeit begann er 1933; er war tätig in Astätt-Lochen, Gutau, Eggerding, Schönau im Mühlkreis, Hagenberg, Saxen, Klam und Gaspoltshofen. Mit 15. Jänner 1938 kam er als Pfarrer nach Rechberg, wo er bis zu seinem Lebensende als eifriger Seelsorger tätig war. Auch die Gemeinde hat sein Wirken durch die Ernennung zum Ehrenbürger gewürdigt.

Die Beerdigung von Pfarrer Leitner erfolgte am 30. Juni 1984 in seiner Pfarrgemeinde Rechberg im Mühlkreis.

Kons.-Rat Willibald (Paul) Knoll OCSO, Abt des Trappistenklosters Engelszell, wurde am 24. Juni 1984 vom Herrn über Leben und Tod zum wahren Leben gerufen. Abt Willibald Knoll wurde am 1. 9. 1912 in Emerkingen, Diöz. Rottenburg, geboren. 1926 trat er in das Trappistenkloster Maria Stern in Jugoslawien ein, die feierlichen Mönchsgelübde legte er am 31. 5. 1936 ab; am 27. 5. 1940 wurde er zum Priester geweiht. 1942 mußte er als Sanitäter in den Krieg ziehen, wo er schwer verwundet wurde. Nach Kriegsende fand er eine neue

Heimat im Stift Engelszell, wo er alsbald Prior wurde. Nach der Wahl durch den Konvent erhielt er am 29. 1. 1967 die Benediktion zum Abt der Mönchsgemeinde. Ein Schlaganfall am 22. 9. 1982, verbunden mit einem unglücklichen Sturz und schwerer Kopfverletzung, fesselte ihn ans Krankenlager, das dadurch erschwert war, daß er den Gebrauch der Sprache

nie wieder erlangte. Ob seiner Güte war er von den Mitbrüdern und der Bevölkerung geschätzt.

Die Beisetzung erfolgte am 28. Juni 1984 in der Krypta der Stiftskirche Engelszell.

Die Priester werden eingeladen, ihrer verstorbenen Mitbrüder im Gebet und bei der hl. Messe zu gedenken.

93. Aviso

Juli-Intention der Caritas: Gefährdete und benachteiligte Kinder

Freitag ist ein Tag der Christen. Sie zeigen, daß Jesus für sie wichtig ist. Jesus ist nicht tot. Im Gedenken an sein Kreuzesopfer leisten Christen einen freiwilligen Verzicht zugunsten anderer. Durch ihr Opfer wird deutlich, daß Jesus lebt.

Wir sitzen in unseren Urlaubsorten, erfreuen uns des Meeres oder der heimatlichen Bergwelt und denken nicht daran, daß es Kinder gibt, die es nicht so gut haben wie unsere eigenen Kinder. Es sind die Kinder der lebensgefährlich erkrankten Mutter, des verunglückten Vaters, die Angehörigen der Inhaftierten, die Opfer jeglicher Verwahrlosung . . . Sollten Sie Ihren Urlaub schon genießen oder ihn erst vor sich haben, so bitten wir Sie, auch an jene Kinder zu denken, die Caritashilfe dringend nötig haben.

Die Caritas bittet alle, die mit ihrem Freitagsopfer zeigen wollen, daß sie für andere da sind, um ihre Hilfe.

MIVA-Christophorus-Aktion 1984

„Tag des Straßenverkehrs“

Im 35. Jahr des Bestehens der Österreichischen MIVA wird heuer zum 25. Mal die Christophorus-Aktion durchgeführt. Die MIVA bittet am Christophorus-Sonntag, 22. Juli, dem „Tag des Straßenverkehrs“, um Aufstellung eines Opferstockes mit dem Hinweis: „Für jeden unfallfrei gefahrenen Kilometer einen Groschen für ein Missionsauto“ und um geeignete Verlautbarung. Zur Durchführung der Aktion gehen den Pfarren direkt von der MIVA Unterlagen zu. Das Opfer ist an die MIVA-Zentrale, 4651 Stadl-Paura, PSK-Konto-Nr. 7648.568 oder Hypobank Linz Konto-Nr. 00 00 65 26 36 einzuzahlen.

Von den Pfarren unserer Diözese wurden im

Jahre 1983 S 4.444.972.83 an „Kilometergroschen“ gespendet. Jährlich erreichen die MIVA über 500 Anträge um ein notwendiges Verkehrsmittel vom Klerus aus den finanziell schwachen jungen Kirchen.

Aktenplan für Pfarrkanzlei

Im Bischöflichen Ordinariat (Herrenstraße 19) sind noch einige Serien der Ordner 1 bis 5 mit den entsprechenden Einlagekartons für den Aktenplan der Pfarren in unserer Diözese lagernd. Wenn in einer Pfarre (vielleicht während der Ferien oder bei Arbeitsbeginn eines neuen Mitarbeiters) die Pfarrkanzlei umgeordnet wird, wird empfohlen, sich dieses Systems zu bedienen, das schon in vielen Pfarrkanzleien praktiziert wird. Die Grundausstattung (5 Ordner mit Registerblättern etc.) kann jederzeit im Bischöflichen Ordinariat Linz zum Preis von S 250.— abgeholt werden.

„Missionarisches Jahr der Evangelikalen“

In den „PA-Informationen“ vom Juni 1984 wurde darauf hingewiesen, daß 1984/85 ein großes „missionarisches Jahr in Österreich“ der Evangelikalen durchgeführt wird. Evangelikale Gruppierungen in Verbindung mit Freikirchen und evangelikalen Missionsorganisationen aus dem Ausland haben diese Tätigkeit geplant. Dazu wird auf die angegebene Literatur, die bereitgestellten Hilfen und die pastoralen Hinweise, wie sie dort aufgezählt sind, besonders aufmerksam gemacht. Sicher wird durch solche Aktionen auch bei unseren Christen wieder der Apostolats- und Glaubenseifer gestärkt. Nicht zu übersehen ist aber die Gefahr einer unberechtigten Gleichsetzung und falsch verstandenen Ökumene. Daher dürfen auch die Benützung und Bereitstellung pfarrlicher Räume nicht selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Juli 1984

DDr. Peter Gradauer

Ordinariatskanzler

Mag. Josef Ahammer

Generalvikar

Linzner Diözesanblatt: Inhaber: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz. Redaktion: DDr. Peter Gradauer. Alle 4010 Linz, Herrenstraße 19. Hersteller: Oberöstr. Landesverlag Ges.m.b.H., 4020 Linz, Landstraße 41. Verlags- und Herstellungsort Linz.

Das „Linzner Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz.